

und eine (nach der genannten local content-Klausel zulässige) Nicht-EWR-Offerte vor, die nach den Zuschlagskriterien als gleichwertig zu beurteilen sind, so hat die Vergabe zugunsten des EWR-Angebots zu erfolgen. Zugunsten dieses Angebots wird bis zu einer Preisabweichung von 3 % Gleichwertigkeit angenommen. Umgekehrt kann Liechtenstein bei einem EWR-Beitritt von seiten der EWR-Staaten in diesem Punkt nicht diskriminiert werden. Hier ist insbesondere hervorzuheben, dass der Nachbarstaat Österreich bei seinem EWR-Beitritt sowohl auf Bundesebene als auch auf Länderebene von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hat (§ 76 Abs. 6-10 Bundesvergabegesetz; § 86 Abs. 6-10 vorarlbergisches Landesvergabegesetz).

3. Nicht-Beitritt zum EWR

Bei Verzicht auf die Ratifizierung des EWR-Abkommens hätte Liechtenstein denselben Status wie die Schweiz. Das würde zum einen bedeuten, dass seine Industrie der eben beschriebenen Diskriminierung ausgesetzt wäre. Aber auch ausserhalb der Sektoren, d.h. bei normalen Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen wären die liechtensteinischen Unternehmen insofern benachteiligt, als sie sich bei willkürlicher Nichtberücksichtigung nicht auf die Rechtsschutzmechanismen des Europarechts berufen könnten²⁴². Der Ordnung halber ist darauf hinzuweisen, dass diese Schutzlücke durch das GATT Government Procurement Agreement (GAP) nicht geschlossen wird.

²⁴²

Richtlinie 89/665/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge, ABl. 1989 Nr. L 395/33; Richtlinie 92/13/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch die Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor, ABl. 1992 Nr. L 76/14.